



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1989

Nummer 59

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
28. 8. 1989	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1988	1214
7. 8. 1989	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. – Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91); Vordrucke	1222
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1989	1235
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 27. 9. 1989	1236

II.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1988**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 8. 1989 – IV C 4 – 4109.32 – 482/89

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der WFA**Förderungsmaßnahmen 1988**

In Übereinstimmung mit den wohnungspolitischen Zielen der Landesregierung lassen sich die Aufgabenschwerpunkte der WFA im Geschäftsjahr 1988 – wie auch schon im Vorjahr – in drei Hauptbereiche gliedern:

1. Förderung des Wohnungsneubaues,
2. Förderung von Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes und
3. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1987 wurde auf eine für die 90er Jahre zu erwartende Wohnungsverknappung hingewiesen. Die Ergebnisse der Volkszählung und die sich im Verlaufe des Jahres 1988 abzeichnende Steigerung der Aussiedlerzahlen lassen erkennen, daß schon im Jahre 1989 Engpässe in einem Ausmaß auftreten werden, das erst für die 90er Jahre erwartet wurde. Die Landesregierung hat bereits im Geschäftsjahr zusätzliche Förderungsmittel neben Sondermitteln des Bundes zur Verfügung gestellt. In den Förderungszahlen für das Berichtsjahr wirken sich die zusätzlichen Förderungsmaßnahmen kaum aus, da die Antragsverfahren zum Jahresschluß weitgehend noch nicht abgeschlossen waren.

Die Förderung des **Wohnungsneubaues** umfaßte in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1988 insgesamt 13 114 Wohneinheiten. Im einzelnen wurden

7802 Familienheime und Eigentumswohnungen,
3 617 Miet- und Genossenschaftswohnungen einschl. Altenwohnungen sowie
1 695 Wohnheimplätze

mit einem finanziellen Aufwand von 1 208,47 Mio DM neu geschaffen. Die Förderungsmittel wurden in Form von Baudarlehen, im Eigentumsbereich ergänzt durch Aufwendungsdarlehen, bereitgestellt.

Wie schon in den vorausgegangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr nur Eigentumsmaßnahmen berücksichtigt, die entweder für Familien mit Kindern oder für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen bestimmt waren.

Mietbauvorhaben durften nur berücksichtigt werden, soweit sie dem Abschluß von Sanierungsmaßnahmen oder der erhaltenden Stadterneuerung dienten oder aus wohnungs- bzw. sozialpolitischen Gründen unabsehbar notwendig waren. Bei der Förderung von Mietwohnungen für Aussiedler stand zwar eine kurzfristige Realisierung im Vordergrund, die aber nicht zu Lasten der städtebaulichen Qualität gehen durfte.

Im Bereich der **baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes** konnten durch Bereitstellung von Mitteln in Höhe von insgesamt 332,705 Mio DM

1 152 Wohnungen durch Umbaumaßnahmen im Sinne von § 17 II. WoBauG mit Baudarlehen bzw. Aufwendungsdarlehen sowie

15 681 Wohnungen und Wohnheimplätze unter Einsatz von Zuschüssen zur Modernisierung gefördert werden.

Bei den Bauvorhaben handelte es sich vornehmlich um denkmalwerte Häuser bzw. um Gebäude in Gebieten von besonderer städtebaulicher Bedeutung.

Der **Sicherung preiswerten Wohnungsbestandes** dienten im wesentlichen die Förderungsmaßnahmen „Härteausgleich“ und „Wohneigentumssicherungshilfe“.

Im Härteausgleich 1987/89 wurden durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen die Mieten öffentlich geförderter vermieteter Wohnungen auf 7,- DM/m² mtl. ab 1. 7. 1988 auf 7,40 DM/m² mtl. gesenkt. Insgesamt wurden 155 438 Wohnungen mit einem finanziellen Aufwand von 158,053 Mio DM gefördert (rd. 85 DM/Wohnung mtl.).

Im Bereich der Wohneigentumssicherungshilfe konnte 148 Familien ihr Familienheim, das von der Zwangsversteigerung bedroht war, erhalten werden. Hierfür wurden Darlehen in Höhe von 6,855 Mio DM verausgabt.

Der Erwerb von 327 vorhandenen Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien bzw. Familien mit behinderten Personen wurde mit Darlehen in Höhe von 12,863 Mio DM, der Ankauf von 239 preiswerten Mietwohnungen durch landesbeteiligte Unternehmen mit Aufwendungsdarlehen in Höhe von 3,446 Mio DM gefördert.

Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens

Die WFA hat zum 31. Dezember 1988 infolge Aufhebung der Anordnung des Bundesaufsichtsamtes vom 17. September 1974 die vorgeschriebenen Sammelwertberichtigungen als Pauschalwertberichtigungen abgesetzt. Dies hat zwangsläufig die Bilanzsumme, das Geschäfts- und Kreditvolumen beeinflußt.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1988 verminderte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mrd DM auf 32,4 Mrd DM, die Minderung betrug 4,0%, die Zuwachsrate im Vorjahr 0,7%.

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 33,7 Mrd DM gegenüber 35,2 Mrd DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, verminderte sich von 35,0 Mrd DM auf 33,5 Mrd DM.

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Infolge Absetzung der Pauschalwertberichtigungen verminderten sich die langfristigen Ausleihungen um 1,2 Mrd DM oder 3,8% auf 29,4 Mrd DM. Sie betragen 90,8% der Bilanzsumme. Wie in den Vorjahren standen den Darlehensauszahlungen, die sich auf 1,2 Mrd DM beliefen, hohe Tilgungen von insgesamt 1,2 Mrd DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen von 0,5 Mrd DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,2 Mrd DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensauszahlungen wurden die Rückeinnahmen aus Tilgungen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Das Grundkapital, die Gewinnrücklagen und der unbelastete Teil des Landeswohnungsbauvermögens ergaben zum 31. Dezember 1988 Eigenmittel von 15,4 Mrd DM; das sind 52% der langfristigen Ausleihungen bzw. 48% der Bilanzsumme.

Die Ertragsentwicklung wurde u. a. belastet durch rückläufige Zinserträge aufgrund planmäßiger und hoher außerplanmäßiger Tilgungen verzinslicher Baudarlehen. Teilweise ausgeglichen wurden diese Einflüsse durch die in 1988 in geringerem Maße erforderlichen Zuführungen zu Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen.

Vom Jahresergebnis von 318 Mio DM wurden 314 Mio DM dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt, so daß ein Jahresüberschuß/Bilanzgewinn von 4 Mio DM verbleibt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ab 1988 bisher im Landeshaushalt veranschlagte Maßnahmen der Modernisierung und Instandhaltung von Wohnungen sowie weitere wohnungspolitische Begleitmaßnahmen gemäß § 11 Haushaltsgesetz 1988 auf die Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen. Die sich daraus ergebenden Auszahlungsverpflichtungen werden in den folgenden Jahren den Refinanzierungsbedarf erhöhen und, soweit es sich um Zuschußzahlungen handelt, das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt vermindern.

Die bis zum 31. Dezember 1988 eingegangenen Zuschußverpflichtungen wurden daher nicht mehr als Bilanzvermerk, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ausblick

Im Geschäftsbericht 1987 wurde auf eine zu erwartende Wohnungsverknappung hingewiesen. Im Geschäftsjahr hat sich diese Befürchtung – insbesondere auch durch eine unerwartet hohe Zahl von Aussiedlern – noch verstärkt. Eine durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eingesetzte Sachverständigenkommission hat unter Beteiligung von Vertretern der WFA im November 1988 den Wohnungsbedarf für die 90er Jahre mit jährlich 50 000–70 000 neu zu errichtenden Einheiten prognostiziert. Hierbei wurde der Zustrom der Aussiedler und Asylbewerber ab 1989 nicht einmal berücksichtigt.

Fertiggestellt wurden im Geschäftsjahr in Nordrhein-Westfalen 40 014 Wohnungen. Der Anstieg der Baugenehmigungen in den letzten drei Monaten 1988 um 30,1% ist ein wichtiges Signal und steht in Übereinstimmung mit einer Belebung am Immobilienmarkt. Die Landesregierung hat im Geschäftsjahr und für das Jahr 1989 zusätzliche Haushaltsmittel für die Wohnungsbauförderung bereitgestellt. Die WFA wird die Landesregierung dabei durch erhebliche Kreditaufnahmen unterstützen. Eine noch weitgehende Ausweitung privater Investitionsentscheidungen sowie der staatlichen Wohnungsbauförderung werden allerdings notwendig sein, um Fertigstellungszahlen der oben genannten Größenordnung zu erreichen.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1988

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 1987 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	27 669 187 881,99		
b) Kommunaldarlehen	1 685 351 730,44		
c) sonstige	57 728 158,45		
darunter:			
an Kreditinstitute	48 303 119,04 DM		
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	0,00 DM		
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuwiesen sind			
a) von Kreditinstituten	20 140 111,00		
b) sonstige	0,00		
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	20 140 111,00 DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguethaben		2 531 986,23	2 579
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		0,00	0
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	129 988 886,80		
b) sonstige	5 187 027,99		
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger		135 175 914,79	162 156
a) anteilige Zinsen	176 431,76		
b) nach dem 31. 10. 1988 und am 2. 1. 1989 fällige Zinsen	22 494 973,10		
c) rückständige Zinsen	899 552,76		
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		23 570 957,62	21 902
9. Grundstücke und Gebäude		2 791 043 018,27	2 940 824
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	17 340 826,00		
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		17 340 826,00	28 267
11. Sonstige Vermögensgegenstände		2 417 478,00	784
12. Rechnungsabgrenzungsposten		764 830,56	1 051
		46 453,74	38
		Summe der Aktiven	32 405 299 347,09
			33 754 237

- 13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:**
 Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

32 935 800,55 29 188

Passivseite

	DM	DM	31. 12. 1987 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	4 498 804 762,81		
b) sonstige	733 529 627,54		
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	995 932 965,00 DM		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	156 338 467,57		
b) sonstige	53 242 814,26		
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	11 143 517,97		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1989 fällig werdenden	5 297 743,06		
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	5 775 100,00		
b) andere Rückstellungen	90 317 100,00		
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	0,00		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	0,00		
7. Sonstige Verbindlichkeiten			
darunter:			
Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen	1 506 285 039,70 DM		
8. Rechnungsabgrenzungsposten		4 907,72	4
9. Landeswohnungsbauvermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1988			
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 507 964 490,54		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 263 282 555,15		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 55 641 795,17		
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 90 900 865,88		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 2 168 073 016,08		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 80 763 873,11		
10. Kapital (Grundkapital)			
11. Kapitalrücklage			
12. Gewinnrücklagen			
a) gesetzliche Rücklage	0,00		
b) satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,00		
c) andere Rücklagen	115 983 705,73		
13. Bilanzgewinn			
		125 983 705,73	121 984
		4 000 000,00	4 000
	Summe der Passiven	32 405 299 347,09	33 754 237
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungen			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1 235 165 123,81		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	21 328 267,91	1 256 493 391,72	1 435 446
15. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeihilfen/-zuschüssen, Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen			
		0,00	758 805
16. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB			
		1 076 943,64	1 077

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 7114451598,- (6911277280,-)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988

Aufwendungen

	DM	DM	31. 12. 1987 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		54 765 263,21	75 349
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		7 102 338,32	5 911
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		1 454,34	0
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		19 454 093,73	53 711
5. Gehälter und Löhne		11 375 709,00	11 694
6. Soziale Abgaben		1 626 934,99	1 525
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1 290 294,79	1 330
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		3 901 307,35	4 531
9. Verwaltungskosten an Dritte		68 548 437,63	61 404
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 319 645,29	3 427
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	34 356,87		
b) sonstige	5 661,24	40 018,11	50
12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen			
a) Zinsen aus gewährten Darlehen	263 282 555,15		339 832
b) sonstige	50 645 088,04	313 927 643,19	-
13. Sonstige Aufwendungen		2 813 995,15	3 351
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4 000 000,00	4 000
	Summe	490 167 135,10	566 115

15. Gezahlte Zuschüsse

- | | | |
|--------------------------------------|----------------|---------|
| a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen | 661 787 976,38 | 235 315 |
| b) aus dem Landesvermögen | 634 268 454,52 | 996 158 |

16. Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen

1 506 285 039.70

Erträge

	DM	DM	31. 12. 1987 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	348 566 104,59		
b) Kommunaldarlehen	13 869 330,08		
c) sonstige Ausleihungen	577 608,50	363 013 043,17	389 864
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		0,00	59 135
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		27 710 168,18	27 937
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		5 162 343,49	5 129
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	1 711 428,05	1 790 335,43	1 904
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	78 907,38		
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		91 573 616,03	79 701
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		917 628,80	2 445
Summe	490 167 135,10	566 115	

Anhang zum 31. Dezember 1988

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem vorgeschriebenen Formblatt für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

Langfristige Ausleihungen

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinslichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit dem dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet. Nach passivischem Ausweis als vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen im Vorjahr wurden diese Pauschalwertberichtigungen zum 31. 12. 1988 aufgrund der im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Aufhebung der Anordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 17. 9. 1974 nun von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

Bestandsveränderungen

Beim Sachanlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt:

	Stand 1. 1. 1988 TDM	Zugänge TDM	Abgänge TDM	Abschrei- bungen TDM	Stand 31. 12. 1988 TDM
Grundstücke und Gebäude, soweit dem eigenen Geschäftsbetrieb dienend	276	50	–	19	307
Betriebs- und Geschäftsausstattung	784	2 344	39	672	2 417
Summe:	1 060	2 394	39	691	2 724

Sonstige Verbindlichkeiten

Da die WFA aufgrund landeshaushaltrechtlicher Entscheidungen derzeit nicht von einer Erstattung aller Leistungen aus eingegangenen Zuschußverpflichtungen ausgehen kann, sind diese Verpflichtungen zum 31. 12. 1988 in Höhe von 1 506 Mio DM nicht mehr als Bilanzvermerk, sondern unter sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen

Zusätzlich zu der wie in den Vorjahren erfolgten Zuführung der Zinsen aus gewährten Darlehen wurden in 1988 einmalig aus mit dem Land NW geschlossenen Verträgen resultierende zinsähnliche Erträge dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt und gesondert ausgewiesen.

Sonstige Angaben

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt beschäftigt:

	1988	1987	Verände- rung
Angestellte	160	165	–5
gewerbliche Mitarbeiter	3	3	–
Auszubildende	3	2	+1
	166	170	–4

Bezüge des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Die Bezüge des Vorstandes betrugen im Berichtsjahr 530 TDM. Die Bezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebenen betrugen 479 TDM. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstandes und ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 3 916 TDM zurückgestellt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wohnungsbauförderungsanstalt und den Mitgliedern seiner Ausschüsse wurden Sitzungsgelder in Höhe von 6 TDM gewährt sowie die Fahrtkosten erstattet.

Mitglieder des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes**Verwaltungsrat:**

Dr. Christoph Zöpel, MdL, Vorsitzender, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Armin Ahrendt, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, Bad Münstereifel, ab 5. 6. 1988

Dr. Günter Berg, Ministerialrat, Vertreter des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 28. 6. 1988

Dr. Hans Daniels, MdB, Oberbürgermeister, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn, ab 1. 12. 1988

Hubert Doppmeier, MdL, Langenberg

Dr. Walter Fiehe, Oberstadtdirektor, Vertreter der kreisfreien Städte, Hamm, bis 30. 11. 1988

Karl Heinz Gaul, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Städte, Löhne, bis 30. 4. 1989

Wolfgang Jaeger, MdL, Gelsenkirchen

Günther Kissel, Stellv. Verbandsvorsitzender, Vertreter der freien Wohnungswirtschaft, Solingen

Josef Köhler, Landrat, Vertreter der Kreise, Paderborn

Dr. Rolf Kornemann, Verbandsdirektor, Vertreter der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Düsseldorf, bis 4. 6. 1988

Wolfgang Kuhr, Rechtsanwalt, Vertreter des Realkredits, Münster

Alfred Leuchter, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 1. 8. 1988

Dr. Peter Meyer, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 27. 6. 1988

Erwin Pfänder, MdL, Dortmund

Hans Pohl, Verbandsdirektor, Vertreter der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Münster, ab 5. 6. 1988

Helmut Rosen, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, Mechernich, bis 4. 6. 1988

Günther Schauerte, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 31. 7. 1988

Wolf Schöde, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Volkmar Schultz, MdL, Köln

Robert Schumacher, MdL, Remscheid

Heinz Soénus, MdL, Köln

Karl Trabalski, MdL, Düsseldorf

Bürgschafts- und Kreditausschuß:

Gerhard Hanfland, Ministerialdirigent, Vorsitzender, Vertreter des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 31. 10. 1988

Dr. Dieter vom Rath, Ltd. Ministerialrat, Vorsitzender, Vertreter des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 15. 12. 1988

Wolfgang Jaeger

Dr. Rolf Kornemann, bis 4. 6. 1988

Wolfgang Kuhr

Hans Pohl, ab 22. 6. 1988

Robert Schumacher

Horst Wickern, Ministerialrat, Vertreter des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Prüfungsausschuß:

Dr. Klaus Bussfeld, Ministerialdirigent, Vorsitzender, Vertreter des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Armin Ahrendt, ab 22. 6. 1988

Dr. Hans Daniels, ab 8. 3. 1989

Hubert Doppmeier

Dr. Walter Fiehe, bis 30. 11. 1988

Karl Heinz Gaul, bis 30. 4. 1989

Günther Kissel

Helmut Rosen, bis 4. 6. 1988

Wolf Schöde

Vorstand:

Alfred Neugebauer, Essen, Vorsitzender seit 1. 2. 1988

Anton Riederer, Duisburg, Vorsitzender bis 31. 1. 1988

Eberhard Ullrich, Gladbeck

Landesaufsicht

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Gewinnverwendungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn von 4 Mio DM den anderen Rücklagen zuzuweisen.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 31. März 1989

Der Vorstand

Neugebauer

Riederer

Ullrich

Düsseldorf, den 17. Mai 1989

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsordnung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zens

Wirtschaftsprüfer

Schmitz-Peiffer
Wirtschaftsprüfer

– MBl. NW. 1989 S. 1214.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1989/91)**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/89
v. 7. 8. 1989

Gemäß Nr. 8 Härteausgleich 1989/91 (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 22. 5. 1989 – MBl. NW. S. 805) werden hiermit die genehmigten Vordrucke

Anlagen

- Antrag für Vermieter
- Antrag für Mieter
- Bewilligungsbescheid für Vermieter
- Bewilligungsbescheid für Mieter

bekanntgegeben. Die Antragsvordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Empfänger
Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH 1989/91

Antrag für Vermieter

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	oder ausfüllen
Eingangsstempel		

Hat sich Ihre Anschrift geändert?
– ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigen –

AZ Bew.-Behörde	Kunden-Nr.
Antragsteller	

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeitraume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härtetausgleichs 1989/91.

im Wiederaufholungsbauverbindungsantrag	
nur auszufüllen beim Erstantrag	
AZ	
Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____, AZ der darlehnsvorwaltenden Stelle (IB) _____ mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) gefordert.	
<input type="checkbox"/> Erstantrag: Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto: <input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag: Die Aufwendungszuschüsse sollen künftig auf folgendes Konto gezahlt werden:	
Konto-Nr.	bei _____ Konto-Inhaber _____
Bankleitzahl des Kreditinstituts _____	

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.	
-------------	--

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes
– WoBindG –. Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.
Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum _____ Telefon _____

Unterschriften aller Antragsteller

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBI. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).
3. Subventionserhablich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, soweit von Ihnen die Bezugswilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere Ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) keine Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nr. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweitwährgerechnung – II. BV) – und des anteiligen Umlageaufwagnisses enthalten sind.
Die Vorauszahlungen übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten zuzüglich bereits feststehender Kostensteigerungen.
2. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1989/91 verpflichtet werde,

- a) die Mieten für die nach dem Bewilligungsbescheid vom Härteausgleich 1989/91 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- b) für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbezüge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch das Mieters nur mit Ansprüchen auf soziale Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpländern,
- d) Mietnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht berücksichtigt werden, mindestens für die Dauer der Gewährung des Härteausgleichs bestehen zu lassen bzw. weiter zu gewähren und in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miet Höchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,
- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,

- 9) Nachweis über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
- i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsge setzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung von Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

3. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1989/91 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:

 - a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erkälteten Ziel erbracht wurden, die Mieter unter den Miet Höchstbetrag zu senken.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Kraft tritt.
 - c) Bei der Anhebung der Pauschbeiträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miet Höchstbetrag zugrunde gelegt.
 - d) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
 - e) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - f) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
 - g) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - h) Zu Unrecht erhältene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.

4. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Mieter **beigefügt** – grundsätzlich nur notwendig, soweit für eine Wohnung erstmalig Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1989/91 beantragt werden.
2. Für Altenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann entbehrlich, wenn diese Wohnungen auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

Gebäude-Wohnungs-Liste

HÄRTEAUSSGLEICH 1989/91

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 59 vom 12. Oktober 1989

1225

zu Spalte 5: Art der Wohnung

- 11 Miet- oder Genossenschaftswohnung
- 12 Altenwohnung
- 13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
- 22 vermietete Bauherrenwohnung
- 23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
- 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
- 72 vermietete Eigentumswohnung

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH 1989/91

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet	
Eingangsstempel	
Gebäude-Nr.	

AZ Bew.-Behörde	Antrags-Nr.	Häfe-AZ IB
-----------------	-------------	------------

Antragsteller Kunden-Nr.

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91

- Erstantrag:** Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:
 - Wiederholungsantrag: Die Bankverbindung hat sich geändert; die Aufwendungszuschüsse sollen künftig

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

Angaben zur Wohnung						Angaben zur anrechenbaren mtl. Miete				Forderungszeitraum			Hinweise der Bewilligungsbehörde	
WFA-Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf oder abgerundet) qm	Art der Wohnnutzung	Einzelmiete	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten DM	Zuschläge	bis	von	Monat/Jahr	Monat/Jahr	14	15		
1	2	3	4	5	6	7								

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlichen geforderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere Ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. **Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1989/91 verpflichtet werde,**
 - a) die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
 - e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeiträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsge setzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.
2. **Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1989/91 mit folgenden der Maßgabe bewilligt werden:**
 - a) Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungs nutzung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlich Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken;
 - c) Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des zweiten Wohnungsbau gesetzes (II. WoBauG) in Kraft tritt.
 - d) Bei der Anhebung der Pauschaltungsantragen der entsprechend geänderte Miet Höchstbetrag zugrunde gelegt, wird in Wiederholungsanträgen die entspre chend geänderte Miet Höchstbetrag zugrunde gelegt, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - e) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides kann widerrufen werden, sofern der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden.
 - f) Der Bewilligungsbescheid kann nicht eingehalten werden.
 - g) Zu Unrecht erhältene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
3. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

**Achtung! Die Blätter sind auf der Vorderseite selbstdurchschreibend beschichtet.
Bitte zum Ausfüllen dieser Bestätigung Kohlepapier einlegen oder den Vordrucksatz trennen und gesondert ausfüllen.**

Bestätigung des Vermieters:

1. Ich,	Name _____	Vorname _____
	Straße-Nr. _____	PLZ, Ort _____
	Telefon _____	

- erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude, zu dem die um seitig näher bezeichnete Wohnung gehört, Aufwendungs zuschüsse im Härteausgleich 1989/91 nicht beansprucht habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.
2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben. Zur Höhe der anrechenbaren monatlichen Miete mache ich folgende Angaben:

DM _____
Einzelmiene
Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten _____
Zuschläge gem. § 6 (2) oder § 8 (2) der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970): _____
Kosten für Schönheitsreparaturen sind in der Einzelmiete _____
 nicht enthalten.
 enthalten in Höhe von _____ DM je qm Wohnfläche mt.

- Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten **keine** Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasser versorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungs anlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nr. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV – und des anteiligen Umlageausfallwagnisses ent halten sind.

Die Vorauszahlungen übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten zuzüglich bereits feststehender Kostensteigerungen.

3. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid-Nr. _____, AZ _____, mit Datum vom _____, AZ der darlehensverwaltenden Stelle (IB) _____, erstmals mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert;
4. Die Wohnung unterliegt der Bindung und die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbau bindungsgesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht/am _____ zurückgezahlt.

D Anlagen – nur bei Erstantrag – :

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenze beigefügt.
2. Für eine Altenwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung entbehrlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älterem Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner be wohnt wird.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Vermieters _____

für Vermieter

HÄRTEAUSGLEICH 1989/91

Bewilligungsbehörde

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Empfänger

Bewilligungsbescheid

A

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungsüberschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsüberschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91)

in folgender Höhe bewilligt

Einschließlich bereits bewilligter Beträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

Ermittlung und Höhe der Beiträge sowie der Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides ist.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Datum

Ihr Antrag vom

Eingang am

Bewilligungsbescheid Nr.

Datum

Ihr Antrag vom

Eingang am

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Er ist ohne Unterschrift gültig.

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

Sie sind verpflichtet,

- die Mieten für die nach diesem Bewilligungsbeschluß vom Härteteausgleich 1989/91 betroffenen Wohnungen insowein und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteteausgleichs 1989/91 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbeschlaides.
- für den Fall, daß die Mieter ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeiträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber dieser Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
- den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- Mietnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteteausgleich nicht berücksichtigt werden, mindestens für die Dauer der Gewährung des Härteteausgleichs bestehen zu lassen bzw. weiter zu gewahren und in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintrittes,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
- Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
- im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, Ihnen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgegesetzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter dem Miethöchstbetrag zu senken.
 - Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – WoBauG – in Kraft tritt.
 - Bei der Anhebung der Pauschbeiträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II, BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag zu grunde gelegt.
 - Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet. Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Häne ausgleich 1989/91).
 - Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.
- 2. Der Widerruf des Bewilligungsbeschleides bleibt vorbehalten für den Fall, daß**
- der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung und der Auszahlung von Bedeutung sind.
 - Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgeführt. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgeführt, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzung für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Gebäude-Wohnungs-Liste

HÄRTEAUSGLEICH 1989/91

Kunden-Nr.	Gebäude-Nr.	Han6-AZ IB	Stamm-AZ IB
------------	-------------	------------	-------------

Blatt-Nr. _____

Antragsteller

Gebäudebezeichnung

Jahr der erstmaligen Bewilligung
der öffentlichen Mittel 19_____

PLZ Ort

Jahr der Bezugsfertigstellung 19_____

Strasse / Hausnummer

Jahr der Mitterückzahlung 19_____

Berechnung, Anlage zum Bescheid vom _____

WFA-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungs- unternehmens	Angaben zur Wohnung		Angaben zur anrechenbaren monatlichen Miete				Angaben zum Zuschuß				Hinweise der Bewilligungs- behörde			
		Lage im Gebäude	Größe (nicht au- ßer abge- bunden)	Einzelmiete	Vorauszahlun- gen auf Umlage der Betriebs- kosten	Zuschläge	monatlicher Mietzuschuß- betrag (Spalte 4 x 1,75 DM)	Beschied-Nr./ Jahr	Förderungszeitraum von _____ bis _____	monatlicher Mietzuschuß- betrag (Spalte 4 x 1,75 DM)	DM	Monat/Jahr	Monat/Jahr	Monat/Jahr	Monat/Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite!

Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 5: Art der Wohnung
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung
12 Altenwohnung
13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
22 vermietete Bauherrenwohnung
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
72 vermietete Eigentumswohnung

zu Spalte 16: Hinweise der Bewilligungsbehörde
11 Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchstbeitrag (Quadratmeter Wohnfläche \times 7,75 DM). Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 3.1 Härteausgleich 1989/91).
12 Aus der anrechenbaren Miete und dem Miethöchstbeitrag (Quadratmeter Wohnfläche \times 7,75 DM) ergibt sich – ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beträge – ein monatlicher Aufwendungszuschuß von weniger als 10,- DM. Die Bewilligung von Beträgen unter 10,- DM monatlich ist ausgeschlossen (Nr. 3.7 Härteausgleich 1989/91).
13 Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, da die Mieterhöhung weniger als 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 5.72 Härteausgleich 1989/91).
14 Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.1 Härteausgleich 1989/91).
15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Beitrag von weniger als 10,- DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härteausgleich 1989/91).
51 Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorliegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härteausgleich 1989/91).
55 Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umzeitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56 Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1989/91).
57 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1989/91).
58 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.71 Härteausgleich 1989/91).
59 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragsstellung nach dem 31.12.1989 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1989/91).
62 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt. Seit dem Beginn des letzten Förderungszeitraumes müssen mindestens 6 Monate vergangen sein (Nr. 5.72 Härteausgleich 1989/91).

HÄRTEAUSGLEICH 1989/91**Betr.: Förderungsobjekt**

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

AZ Bew.-Behörde

Härt-AZ IB

Gebäude-Nr.
Ihr Antrag vom
eingegangen am

--

--

Bewilligungsbescheid**Nr.****Datum****A**

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen - WFA - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Harteausgleich 1989/91)

In folgender Höhe bewilligt

Einschließlich bereits bewilligter Beiträge
wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Berechnung

Angaben zur Wohnung

Angaben zur anrechenbaren monatlichen Miete

WFA-Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Einzelmiete	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebs- kosten	Zuschläge	anrechenbare Miete (Summe Spalten 5 bis 7)	Miethochst- betrag mt. (Spalte 3 x 7,75 DM)	Angaben zum Zuschuß		Bescheid-Nr./ Jahr	Hinweise der Bewilligungs- behörde
								bewilligte Betrag mtl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum von bis		
1	2	3	4	5	6	7	8	DM	DM	Monat/Jahr	Monat/Jahr
							9		10	11	12
										13	14
											15

Hinweise und Text-Schlüssel siehe Rückseite!

Art der Wohnung	WFA-Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Einzelmiete	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebs- kosten	Zuschläge	anrechenbare Miete (Summe Spalten 5 bis 7)	Miethochst- betrag mt. (Spalte 3 x 7,75 DM)	Angaben zum Zuschuß		Bescheid-Nr./ Jahr	Hinweise der Bewilligungs- behörde
									bewilligte Betrag mtl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum von bis		

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer
elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Er ist ohne Unterschrift gültig.

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

Sie sind verpflichtet,

- die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihrer Eintritts mitzuteilen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
- Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuseigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

Schlüsselverzeichnis:**Zu Spalte 4: Art der Wohnung**

- 11 Miet- und Genossenschaftswohnung
- 12 Altenwohnung
- 22 vermietete Bauherrenwohnung
- 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
- 72 vermietete Eigentumswohnung

C Bedingungen und Hinweise:**1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:**

- Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungs- zuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbeitrag zu senken.
 - Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommengrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WobauG – in Kraft tritt.
 - Bei der Anhebung der Pauschbeiträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II, BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderter Miethöchstbeitrag zugrunde gelegt.
 - Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
- 2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß**
- der Bewilligungsbehörde oder zuständige Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind,
 - Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerufen wird, der Bewilligungsbe- scheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungs- zuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungs- zuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungs- zuschüsse werden zurückfordert. Werden die geleisteten Aufwendungs- zuschüsse gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefördert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsaufforderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Zu Spalte 15: Hinweise der Bewilligungsbehörde

- Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Beitrag von weniger als 10,— DM. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härtausgleich 1989/91).
- Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umzeitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
- Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet. (Nr. 4.3.1 Härtausgleich 1989/91).
- Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil höhere Aufwendungs- zuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härtausgleich 1989/91).
- Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.7.1 Härtausgleich 1989/91).
- Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1989 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härtausgleich 1989/91).
- Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt. Seit dem Beginn des letzten Förderungszeitraumes müssen mindestens 6 Monate vergangen sein (Nr. 5.7.2 Härtausgleich 1989/91).

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 15. 9. 1989****Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1991 / 92. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1989	442	Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen - antike Kultur 1989/90	446
Berichtigung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VvzAPO-GÖSt) v. 19. 7. 1979 (BASS 13-32 Nr. 3.2)	442	Landesbegegnung „Schulen musizieren“ 1990	447
Schulveranstaltungen mit Musik. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1989	442	Kongreß „Selbstbestimmtes Leben“	447
Lehrerfortbildung; Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kinder von Aussiedlern unterrichten. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1989	443	mini-Meisterschaften des Deutschen Tischtennis-Bundes 1989/90	447
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. September 1989		Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	447
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Juli bis 9. August 1989		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. September 1989	447
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. bis 28. Juli 1989		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Juli bis 9. August 1989	448
Anzeigen	446	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. bis 28. Juli 1989	449
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	450

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. August 1989	462	Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1989	479
Grundordnung der Hochschule für Musik Köln vom 31. März 1989	467	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Spezielle Wissenschaftliche Trainingssteuerung an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 20. Juni 1989	482
Einführung eines Diplomstudiengangs Naturwissenschaftliche Informatik an der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 7. 1989	468	Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juli 1989	485
Einführung des integrierten Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität - Gesamthochschule - Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 7. 1989	468	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 19. Juli 1989	485
Einführung des Zusatzstudiengangs Literaturvermittlung und Medienpraxis an der Universität - Gesamthochschule - Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 7. 1989	468	Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen -. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 8. 1989	486
Einführung des Diplomstudiengangs Musical an der Folkwang-Hochschule Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 7. 1989	468	Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für Lehrbeauftragte an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen -. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 8. 1989	487
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 7. 1989	468	Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 19. 7. 1989	487
Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. August 1989 ..	468	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusminister - vom 15. September 1989	488
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - wissenschaftliche Hochschulen - (ABD WissH). RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1989	471	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Juli bis 1. September 1989 ..	488
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 1989 ..	474	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Juli bis 15. August 1989	491
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 14. Juni 1989	479		
Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO-Psychologie) an der Rheinisch-			

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 27. 9. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	12. 9. 1989	Viertes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 4. ÄndLBesG)	464
223	12. 9. 1989	Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)	464
301	25. 8. 1989	Neunzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	465
641	28. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen	465
7129	28. 8. 1989	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	466
7847	15. 8. 1989	Verordnung zur Ausführung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide	467
822	19. 4. 1989	Dritter Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz	468
	29. 8. 1989	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Januar 1990 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Pulheim aus dem Amtsgerichtsbezirk Köln in den Amtsgerichtsbezirk Bergheim	466
	8. 9. 1989	Landtagswahl 1990; Wahlauftschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	468

– MBI. NW. 1989 S. 1236.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569